

<i>Straßenreinigungssatzung 2017</i>	<i>Straßenreinigungssatzung 2016 (Lesefassung)</i>
Präambel Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr.15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4 Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am folgende Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:	Präambel zu vergleichen
§ 1 Grundsätze (1)Die Stadt Cottbus ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Cottbus einschließlich der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Stadt Cottbus betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern übertragen wird.	§ 1 Allgemeines zu vergleichen mit §1 (1) Satz 1 neu teilweise neu in Verbindung mit §1 (1) Satz 1
(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Cottbus und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.	zu vergleichen mit § 1(1) Satz 2 und (2) Satz 1 neu zu vergleichen mit §1 (2) Satz 2 neu
(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trenn-streifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege.	zu vergleichen mit §1 (1) Satz 3
(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten - alle selbständigen Gehwege - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - durch Hochbordanlage oder Grünstreifen abgegrenzte Straßenflächen, die für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten sind - alle erkennbar, abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteil mit Ausnahme von Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV)	zu vergleichen mit §1 (1) Sätze 4 bis 6

- Gehbahnen bis zu 1,50 Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges - Gehbahnen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 424 StVO)	
(5) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.	bisher §3 (2)
(6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.	bisher §3 (1)
(7) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbau-berechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.	bisher §2 (1) Satz 3 bisher §2 (1) Satz 5
(8) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Stadt Cottbus anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.	bisher §3 (3)
(9) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.	bisher §1 (3)
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht	bisher §2
(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 5 dieser Satzung) aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege wird in dem darin festgelegten Umfang ganz oder teilweise den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenreinigungsverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 00 eingestuft.	bisher §2 (1) Satz 1 neu neu neu
(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorder- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Die Grundstückseigentümer müssen den an das jeweilige Grundstück angrenzenden Straßenabschnitt bzw. den angrenzenden Abschnitt der öffentlichen Zuwegung reinigen. Die Eigentümer der zur Reinigungs-einheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd	komplett neu

reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.	
(3) Die Reinigung der öffentlichen Stichstraßen und –wege wird im vollen Umfang den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sie erfolgt abwechselnd und ist durch die Eigentümer untereinander zu regeln. Sind an einer öffentlichen Stichstraße Längs- und Querseiteneigentümer bezogen auf dieselbe Straßen-fläche reinigungspflichtig, regeln sie unter-einander den Reinigungsumfang und teilen das der Stadt mit.	komplett neu
(4) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.	neu
(5) Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne das ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.	zu vergleichen mit §2 (2)
§ 3 Umfang und Art der Reinigungspflicht	bisher §5
(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungs-verzeichnisses, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu reinigen.	bisher §5 (1)
(2) Ist die Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung übertragen, so ist die Reinigung von dem Reinigungs-pflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.	bisher §5 (2)
(3) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.	bisher §2 (1) Satz 6 und 7
(4) Selbständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.	neu
(5) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstige Abfälle sind unverzüg-lich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßen-rinnen, Straßenabläufen und Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe und Sammel-container) zugeführt werden. In Bereichen von Gehwegen mit Mosaikpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.	bisher §5 (3) neu
(6) Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.	neu
(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.	bisher §5 (8)
§ 4 Umfang und Art des Winterdienstes	neu
(1) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Geh-wegen ist bei Eis-und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder-abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,	bisher §5 (5)

c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.	neu neu
(2) Auf den Straßen, die nicht über einen Gehweg verfügen, ist ein 1,50 m breiter Streifen für Fußgänger von Schnee freizuhalten und zu bestreuen.	zu vergleichen mit §1 (2) Satz 3
(3) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte - gekennzeichnete Fußgängerüberwege - Querungshilfen über die Fahrbahn und - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – einmündungen der Fahrbahn jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu betreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.	zu vergleichen mit §5 (4)
(4) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schnee-falls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen stark anhaltendem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Streumaßnahmen sind innerhalb der zuvor genannten Zeitraums zu wiederholen, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.	bisher §5 (6) neu
(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.	bisher §5 (7)
(6) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang und Art der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.	neu
(7) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.	neu
§ 5 Straßenreinigungsverzeichnis	bisher §4
(1) Das Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Cottbus ist als Anlage zur Straßenreinigungssatzung Bestandteil dieser Satzung.	bisher §4 (1)
(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere a. Straßenbezeichnung b. Straßenart	bisher §4 (2)

c. Reinigungsklassen Im Sinne dieser Satzung gelten als 2.1. Hauptverkehrsstraßen (a) Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem über-örtlichen Verkehr dienen. 2.2. Sammelstraßen (b) Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupteerschließungsstraßen), die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 2.1. sind. 2.3. Anliegerstraßen (c) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden. 2.4. Fußgängerzone/Beginn, Ende eines Fußgängerbereiches (d) Straßen und Plätze, in denen die Frontseiten der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlichen gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und in ihrer gesamten Breite für den Kraftfahrzeugverkehr (Ausnahme: Ver- und Entsorgungsverkehr) gesperrt sind. 2.5. Geh- und Radwege (e) Straßenteile, die dem Fußgänger/Radverkehr dienen sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind (selbstständige Geh/Radwege).	
(3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.	bisher §4 (3)
§ 6 Benutzungsgebühren	bisher §6
Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die zu dieser Satzung erlassene Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung).	zu vergleichen mit §6 zu vergleichen mit §7
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	bisher §8
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt; 2. entgegen § 3 Abs. 1 die Fahrbahnen und Gehwege nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich reinigt; 3. entgegen § 3 Abs. 2 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt; 4. entgegen § 3 Abs. 5 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen, -abläufen, Gräben , öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt, bei Gehwegbereichen mit Mosaikpflaster Fugenbereiche der Pflasterbefestigungen beschädigt; 5. entgegen § 3 Abs. 6 Laub auf Gehweg oder Fahrbahn ablagert; 6. entgegen § 4 Abs. 1 Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und	zu vergleichen mit §8 (1)

Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet, Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert; 7. entgegen § 4 Abs. 3, bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen der Fahrbahnen nicht bestreut, sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt; 8. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die Schnee- und Glätteisbeseitigung werktags nicht von 7:00 bis 20:00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte durchführt; 9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt; 10. entgegen § 4 Abs. 5 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt; 11. entgegen § 4 Abs. 7 die Durchführung des städtischen Winterdienstes behindert.	
(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.	bisher §8 (2)
(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.	bisher §8 (3)
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis Cottbus, gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus	bisher §9